Bezirksregierung

**Erklärung zur Entfristung der Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht (Grundschule)**

Voraussetzungen:

Grundlage für die konfessionell-kooperative Erteilung des Religionsunterrichts stellen folgende Rechtsgrundlagen dar:

* RdErl. „Religionsunterricht an Schulen“ des Ministeriums für Schule, Kinder und Jugend (NRW)

v. 20.6.2003, Bass 12-05 Nr. 1; neue Nummer 6

* Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche………………………………… und dem (Erz-)Bistum zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht

Auf dieser Basis gilt:

1. Der Religionsunterricht kann an einer Schule nur konfessionell-kooperativ erteilt werden, an der Religionsunterricht beider Konfessionen – erteilt von Lehrerinnen und Lehrern mit kirchlicher Be- vollmächtigung – stattfindet. Damit verbunden ist ein verbindlicher Fachlehrer/innen-Wechsel, damit die Schülerinnen und Schüler im Laufe des bestimmten Zeitraums jeweils beide Konfessionen authentisch kennenlernen und reflektieren können.
2. Die zuständigen kirchlichen Stellen bieten kooperativ obligatorische Fortbildungsveranstaltungen (Typ A und Typ B) für die einzelnen Regionen und Schulformen an. Die Teilnahme daran ist für das Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden unverzichtbar und muss ihnen gegenüber dokumen- tiert werden.
3. Da es sich um zwei eigenständige Fächer handelt, die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes kooperieren (Jgst. 1/2, 3/4), ist ein fachdidaktisches und fachmethodisches Konzept auf Grundlage der bestehenden Lehrpläne verbindlich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die kon- fessionsverbindenden und die konfessionsspezifischen Themen angemessen abgebildet und be- handelt werden.
   1. Angaben zur Schule:

Name der Schule: Schulnummer:

Schulform:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort

Telefonnr.: E-Mail-Adresse:

* 1. Jahrgangsstufen, in denen der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt wird/werden soll und Angaben zum geplanten (voraussichtlichen) Religionslehrereinsatz (o.g. RdErl., Nr. 6.4.1):

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Jgst.** | **Anzahl der eingesetzten evangelischen**  **Lehrkräfte** | **Teilnahme an Fortbildung am:** | **Anzahl der eingesetzten katholischen**  **Lehrkräfte** | **Teilnahme an Fortbildung am:** | **Bereits befristet genehmigt**  **(ja/nein)** |
| 1/2 |  |  |  |  |  |
| 3/4 |  |  |  |  |  |

* 1. Beizufügende Anlagen

Aktuelles schulspezifisches fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept der Fachkonferenzen (RdErl., Nr. 6.4.2.) zur Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht mit Nachweis eines Wechsels der Fachlehrkraft.

* 1. Erklärung

Mit der Unterschrift dieser Erklärung verpflichtet sich die Schulleitung, dass

* + 1. die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind,
    2. die Fachkonferenzen den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht mehrheitlich unterstützen und umsetzen wollen,
    3. die Eltern über Konzeption und Organisation des konfessionell-kooperativen Religionsunter- richts informiert sind,
    4. in Klassen/Jahrgangsstufen, für die kein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht beantragt wird, gem. o.g. RdErl Nr. 5, unterrichtet wird,
    5. auch zukünftig im KokoRU eingesetzte evangelische und katholische Lehrkräfte an der obligatorischen Fortbildung teilnehmen.

(Ort Datum) (Name Schulleitung)

*Bitte die unterschriebene Erklärung per Email gemeinsam mit dem schulspezifischen fachdidaktischen/fachmethodischen Konzept an die zuständige Bezirksregierung senden.*

*Mit der Unterschrift der Erklärung und dem Versand per Mail samt Anlage, die auch an die zuständigen kirchlichen Oberbehörden weitergeleitet wird, gilt die Entfristung bis auf Weiteres als genehmigt.*